



blom

Making spaces for you

Allgemeine Bedingungen Blom

1. Begriffsbestimmungen

- **Blom:** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Blom Interieurs BV. Anwender der vorliegenden allgemeinen Bedingungen.
- **Der Unternehmer:** Blom / Auftragnehmer / Lieferant.
- **Abnehmer / Kunde / Vertragspartner:** Die (juristische) Person, an die sich die Angebote richten sowie derjenige, der an Blom Angebote richtet und derjenige, der Blom einen Auftrag erteilt beziehungsweise derjenige, mit dem Blom einen Vertrag eingeht und ferner diejenigen, die mit Blom in irgendeinem Rechtsverhältnis stehen, und außerdem dessen (deren) Vertreter, Bevollmächtigte(r), Rechtsnachfolger und Erbe(n).
- **Produkte / Sachen:** Alle Produkte, die unter Anwendbarkeit der vorliegenden allgemeinen Bedingungen an den Vertragspartner geliefert werden, sowie alle Dienstleistungen, darunter Beratung, die Blom für den Vertragspartner erbringt.
- **Lieferung:** Das tatsächliche Angebot der vereinbarten Sachen und/oder Halbfabrikate an den Auftraggeber.
- **Übergabe:** Die gemäß Vertrag gebrauchsfertige Zurverfügungstellung der vereinbarten Sachen und/oder des vereinbarten Werkes.
- **Reklamationen:** Alle Beschwerden bezüglich der Beschaffenheit von gelieferten Sachen, Materialien oder der Ausführung eines Werkes.

2. Anwendbarkeit der allgemeinen Bedingungen

- 2.1 Diese allgemeinen Bedingungen finden auf alle Angebote, Offerten, Lieferungen und Verträge Anwendung, die von Blom abgegeben, ausgeführt oder eingegangen werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Die Annahme eines Angebots und/oder Erteilung eines Auftrags beinhaltet ausdrücklich die Anwendbarkeit der vorliegenden allgemeinen Bedingungen, wobei der Kunde auf die eventuelle Anwendbarkeit eigener Bedingungen verzichtet. Eine Berufung auf Gewohnheitsrecht durch den Kunden ist nicht zulässig.
- 2.3 In Bezug auf Kunden, mit denen auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen bereits ein Vertrag geschlossen wurde, gilt, dass diese sich mit der Anwendung der vorliegenden Bedingungen auf alle später mit Blom geschlossenen Verträge einverstanden erklärt haben.

3. Offerten und Angebote

- 3.1 Sämtliche Angebote und/oder Offerten von Blom sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 3.2 Alle genannten Preise verstehen sich netto und exklusive MwSt.
- 3.3 Die angegebenen Preise gelten für die Lieferung ab Werk oder Lager von Blom, sofern nicht anders vereinbart und angegeben.
- 3.4 Aufträge und Änderungen sind erst bindend, nachdem diese von Blom ausdrücklich schriftlich angenommen oder bestätigt wurden. Ein Angebot erlischt in jedem Fall nach fünf Werktagen nach dem Ausstellungstag des abgegebenen Angebots, sofern von Blom nicht anders angegeben oder näher vereinbart.
- 3.5 Bei zusammengestellten Preisangaben besteht keine Verpflichtung zur Teillieferung zu einem entsprechenden Teil des Gesamtpreises.
- 3.6 Preisangaben werden jeweils auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Angebots und/oder Auftrages geltenden Preise gemacht und geltend ausschließlich am Tag des Angebots. Erhöhen sich nach dem Angebotsdatum ein oder mehr Herstellungspreiskosten, ist Blom berechtigt, den angebotenen Preis entsprechend zu erhöhen.
- 3.7 Mündliche Angebote seitens Blom, ihren Untergebenen oder von ihr beauftragten Mittelspersonen sind nicht bindend, sofern diese nicht von Blom schriftlich bestätigt wurden.
- 3.8 Jedes Angebot basiert auf der Lieferung unter normalen Umständen und zu normalen Arbeitszeiten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 3.9 Sofern und soweit Maßangaben vom Vertragspartner vorgegeben wurden, geht deren Richtigkeit vollumfänglich auf seine Rechnung und Gefahr. Eventuelle Änderungen, die durch eine falsche Maßangabe verursacht werden, sind vollumfänglich vom Käufer zu vertreten, was sich sowohl auf die Folgen der Verzögerung als auch die mit den Änderungen zusammenhängenden Zusatzkosten bezieht.
- 3.10 Preisangaben für Fensterbekleidung und Ausstattung basieren immer auf Zeichnungsmaßen und sind daher auch immer ungefähre Angaben. Abweichungen der tatsächlichen Maße im Werk von Zeichnungsmaßen können sich auf den Preis auswirken.
- 3.11 Blom geht davon aus, dass die bauliche Situation vollumfänglich mit den vom Auftraggeber erteilten Angaben übereinstimmt, darunter die Richtigkeit der Bauzeichnungen und der darauf angegebenen Leitungen/Anschlüsse. Zusätzliche Kosten oder zusätzliche Lieferungen, die in diesem

Zusammenhang aufgewendet bzw. erbracht werden müssen, gelten als Mehrarbeit und gehen deshalb auf Rechnung des Auftraggebers.

3.12 Wenn für die von Blom auszuführenden Arbeiten kein Preis angegeben ist, gelten diese Arbeiten als vom Auftraggeber auf Regiebasis beauftragt.

4. Preise

4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, verstehen sich alle Preise exklusive Porto-, Transport-, Montage-, Installations-, Elektro-, Fahrt-, Beherbergungs- und anderer Nebenkosten sowie exklusive Umsatzsteuer (USt.) und anderer behördlicherseits erhobener Abgaben.

5. Muster, Modelle und Beispiele

5.1 Wurde von Blom ein Muster, ein Modell oder ein Beispiel gezeigt oder zur Verfügung gestellt, ist davon auszugehen, dass dies lediglich andeutungsweise geschehen ist. Die Eigenschaften der zu liefernden Sachen können von dem Muster, Modell oder Beispiel abweichen, sofern nicht ausdrücklich angegeben wird, dass die Lieferung entsprechend dem gezeigten oder zur Verfügung gestellten Muster, Modell oder Beispiel erfolgt.

5.2 Blom ist berechtigt, Sachen zu liefern, die von den vereinbarten abweichen, sofern es Änderungen an den zu liefernden Sachen, der Verpackung oder der dazugehörigen Dokumentation betrifft, die erforderlich sind, um geltende gesetzliche Vorschriften zu erfüllen oder sofern es geringfügige Abweichungen der Sache betrifft, die eine Verbesserung darstellen.

6. Vertrag

6.1 Jeder bei Blom eingegangene Auftrag gilt als unwiderruflich.

6.2 Verträge zwischen Blom und dem Auftraggeber oder Ergänzungen dazu müssen schriftlich zustande kommen, wobei der Auftraggeber das Angebot von Blom unterschreibt oder Blom den eingegangenen Auftrag ausführt.

6.3 Es wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber den Inhalt des Vertrages einschließlich eventuell dazugehöriger Aufteilungszeichnungen auf seine Richtigkeit überprüft hat, bevor er Blom den Auftrag erteilt. Die diesbezügliche Verantwortung liegt vollumfänglich beim Auftraggeber.

6.4 Der Vertrag gilt nach Erhalt der Annahmebestätigung des Angebots als geschlossen, es sei denn, Blom hat ihr Angebot vor dessen Annahme innerhalb von vierzehn Tagen nach dessen Eingang schriftlich widerrufen.

6.5 Wenn in der Angebotsbestätigung Vorbehalte oder Änderungen des ursprünglichen Angebots enthalten sind, kommt der Vertrag abweichend von Absatz 6.2 erst zustande, wenn Blom mitgeteilt hat, mit der Abweichung von dem Angebot einverstanden zu sein und/oder indem Blom den Vertrag durchführt.

6.6 Die Forderungen von Blom gegenüber dem Auftraggeber sind sofort fällig, wenn:

a. Blom nach Abschluss des Vertrages Umstände zur Kenntnis gelangen, die für sie Anlass für die begründete Befürchtung sind, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;

b. Blom vom Auftraggeber beim Abschluss des Vertrages eine Sicherheit für die Erfüllung verlangt hat und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist.

In den oben genannten Fällen ist Blom berechtigt, die weitere Durchführung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, dies unbeschadet des Rechts von Blom Schadenersatz zu verlangen.

7. Lieferung und Lieferzeit

7.1 Unter Lieferung wird die tatsächliche Zurverfügungstellung an den Kunden oder Personen im Risikobereich des Kunden verstanden.

Die mit den gekauften Sachen verbundene Gefahr geht vom Zeitpunkt der Lieferung an die vom Kunden angegebene Adresse auf Rechnung des Kunden. Blom ist diesbezüglich zu keinerlei wie auch immer genannten Gewährleistung verpflichtet.

7.2 Die Lieferzeit wird so genau wie möglich angegeben und beginnt, nachdem der Vertrag geschlossen wurde, sich alle für die Durchführung erforderlichen Angaben im Besitz von Blom befinden und die Bezahlung, sofern und soweit diese vollständig oder teilweise bei Auftragserteilung zu geschehen hat, erfolgt ist.

7.3 Die Standardlieferzeit für Sachen beträgt ca. 8–10 Wochen nach Eingang eines schriftlichen, vom Auftraggeber unterschriebenen Auftrags, sofern nicht anders angegeben. Die Lieferzeit für Sachen bei Lieferungen ins Ausland beträgt ca. 10–12 Wochen.

7.4 Lieferungen erfolgen ab einem Auftragsvolumen von 1.250,00 € frachtfrei Lieferadresse. Hiervon ausgenommen sind Lieferungen auf die Watteninseln und ins Ausland. Hierfür gilt eine unfrankierte Lieferung. Bei den angegebenen Preisen sind eventuelle regionale und überregionale Abgaben für den Export nicht berücksichtigt.

7.5 Im Falle einer anders als durch höhere Gewalt bedingten Überschreitung der Lieferzeit wird Blom nach erfolgter Inverzugsetzung in jedem Fall eine angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingeräumt.

7.6 Ist Blom durch höhere Gewalt nicht in der Lage, die vereinbarten Sachen zu liefern, hat sie das Recht, dem Auftraggeber eine vergleichbare Alternative anzubieten, wobei Blom vom Auftraggeber nicht haftbar gemacht werden kann, wenn Letztgenannter die Alternative nicht akzeptiert. Bei Überschreitung der vermutlichen oder vereinbarten Lieferzeit haftet Blom in keinem Fall für wie auch immer genannten Folgeschaden. Blom ist berechtigt, verkaufte Sachen in Teilen zu liefern.

7.7 Bei dem Projekt müssen Arbeitszeiten von 7.30 bis 22.00 Uhr möglich sein.

7.8 Räumlichkeiten müssen vor dem Beginn der von Blom auszuführenden Arbeiten dauerhaft geräumt sein sowie besenrein und frei von Unebenheiten an Blom übergeben werden. Außerdem müssen auf jeder Etage Stromanschlüsse vorhanden sein. Strom- und Wasserleitungen, Abflüsse und Steckdosen müssen in der korrekten Position angebracht sein. Falls die oben genannten Sachen nicht korrekt positioniert sein sollten, ist Blom für irgendwelche diesbezügliche Verzögerungen nicht haftbar und wird Blom berechtigt sein, die sich aus dieser fehlerhaften Positionierung ergebende Mehrarbeit ohne jeglichen Abzug oder Verrechnung weiterzugeben.

7.9 Während der Einrichtung von Einheiten/Räumlichkeiten durch Blom wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass Dritte dort keine Arbeiten ausführen. Außerdem müssen die Zugangswege zu den einzurichtenden Einheiten dahingehend befestigt und gut begehbar sein, dass der Eingang des Gebäudes unter Verwendung normaler (in der Branche von Blom üblicher) Transportmittel für Entladearbeiten und Arbeiten in den Räumlichkeiten gut erreichbar ist.



- 7.10 Auf der Baustelle muss ein überdachtes und abschließbares Lager vorhanden sein und der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass auf seine Rechnung Abfallcontainer für die Entsorgung von Rest- und Verpackungsmaterial bereitstehen.
- 7.11 Beim Verlegen von Fußbodenbelag hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Verarbeitungstemperatur mindestens 17 Grad Celsius beträgt.
- 7.12 Während der Einrichtung/Montage der zu liefernden Sachen werden die Mitarbeiter und/oder Subunternehmer von Blom auf Kosten des Auftraggebers in dem einzurichtenden Standort oder in dessen Nähe beherbergt.
- 7.13 Wenn für die Einrichtung Hilfsmittel, beispielsweise für den vertikalen Transport, eingesetzt werden müssen, gehen die damit verbundenen Kosten auf Rechnung des Auftraggebers.
- 7.14 Verursachen an dem Projekt beteiligte Dritte Verzögerungen bei der Lieferung/Montage, ist Blom für die Verlängerung der zu realisierenden Planung nicht haftbar und werden die eventuellen Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 7.15 Nach dem Einrichten werden alle Produkte dem Auftraggeber oder einem Bevollmächtigten des Auftraggebers übergeben.

8. Montage

- 8.1 Sofern schriftlich vereinbart, werden die zu liefernden Sachen vor Ort montiert und in der vereinbarten Position platziert.
- 8.2 Geliefertes Haushaltsinventar wird immer unausgepackt bei der Küche abgestellt.
- 8.3 Elektroarbeiten jeglicher Art einschließlich des Anschlusses von Elektrogeräten und Beleuchtung lässt der Auftraggeber auf eigene Rechnung ausführen.

9. Ausführbarkeit des Auftrags

- 9.1 Wenn sich bei der Ausführung des angenommenen Auftrags zeigt, dass dieser infolge von Umständen, die Blom zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht kannte und nicht zu kennen brauchte, nicht ausführbar ist, oder wenn der Auftrag durch höhere Gewalt nicht ausführbar ist, kann Blom wahlweise vorschlagen, den Auftrag dahingehend zu ändern, dass dessen Ausführung möglich wird oder den Vertrag durch eine außergerichtliche Erklärung auflösen, in welchem Fall der Vertragspartner Blom eine vollständige Vergütung für die bereits geleisteten Arbeiten schuldet.

10. Mehr-/Minderarbeit, zusätzliche Kosten

- 10.1 Als Mehrarbeit werden die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen berechnet, die nicht in dem Angebot und/oder Kaufvertrag enthalten sind und seitens des Auftraggebers verlangt werden und/oder notwendig sind, um die vereinbarten Arbeiten auszuführen und/oder Dienstleistungen zu erbringen.
- 10.2 Kosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber es versäumt hat, die Ausführung oder den Fortgang des Auftrags durch den Auftragnehmer zu ermöglichen, gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

11. Reklamationen

- 11.1 Falls neue oder ungebrauchte Sachen mit äußerlich sichtbarem Schaden, beispielsweise Lackschaden, von Blom geliefert werden oder das Werk mit sichtbaren Mängeln übergeben wird, muss der Kunde die Sachen oder Arbeiten sofort danach oder innerhalb von 24 Stunden nach deren Erhalt oder Übergabe reklamieren. Bei Gebrauch- oder Altwaren oder Sachen, die vom Auftraggeber selbst oder in dessen Auftrag ver- oder bearbeitet werden, hat sich der Auftraggeber sofort beim Erhalt dieser Sachen von deren gutem Zustand überzeugen. Ist der Schaden oder Mangel äußerlich nicht wahrnehmbar, muss der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Sachen oder Übergabe des Werks schriftlich reklamieren. Die Reklamation muss in jedem Fall eine Beschreibung der Beschwerden und festgestellten Mängel beinhalten, was mit Abbildungen des reklamierten Produkts zu belegen ist.
- 11.2 Weder geringfügige, im Handel als zulässig erachtete oder technisch unvermeidliche Abweichungen in Bezug auf Qualität, Quantität, Breite, Farben, Oberflächenverarbeitung, Maße, Verarbeitung u. dgl. noch Farbabweichungen von gelieferten Sachen, die anhand von Proben oder Mustern gekauft wurden, können einen Reklamationsgrund ergeben.
- 11.3 Montiert der Kunde von Blom gelieferte Sachen selbst, hat er sich vor der Montage von deren gutem Zustand zu überzeugen. Nach der Montage durch den Kunden erlöschen jegliche Ansprüche hinsichtlich sichtbarer Abweichungen.
- 11.4 Die Bestimmungen in Artikel 11.1 gelten gleichermaßen für Reklamationen von Rechnungsbeträgen, sofern diese nicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bei Blom geltend gemacht wurden.
- 11.5 Anderweitig an die Adresse von Mittelspersonen oder Wiederverkäufern gerichtete oder nach den in Artikel 11.1 - 11.3 genannten Zeitpunkten erfolgte Reklamationen sind gegenüber Blom unwirksam und haben gegenüber ihr und/oder von Blom oder in deren Auftrag hinzugezogenen Dritten keine Rechtsfolgen.
- 11.6 Jegliches Recht auf Reklamation erlischt, wenn der Auftraggeber und/oder Dritte Arbeiten an Sachen und/oder Materialien ausgeführt haben, die von Blom oder in deren Namen geliefert wurden.
- 11.7 Reklamationen berechtigen den Kunden nicht zur Verrechnung und bieten in keinem Fall Anlass zur Aussetzung der Bezahlung gelieferter Sachen oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.
- 11.8 Sofern Blom nicht schriftlich sein diesbezügliches Einverständnis erklärt hat, steht es dem Kunden nicht frei, Sachen an Blom oder von ihr beziehungsweise in ihrem Auftrag hinzugezogenen Dritten zurückzuschicken. Ohne dieses Einverständnis erfolgt auf keinen Fall ein Ausgleich oder eine Gutschrift von in Rechnung gestellten Beträgen.



12. Garantie

- 12.1 Blom garantiert für den Zeitraum von 6 Monaten nach der Lieferung, dass die von ihr verkauften Sachen frei von Konstruktions-, Material- und Produktionsfehlern sind.
- 12.2 Wenn Blom feststellt, dass sich der Auftraggeber berechtigt auf Garantie beruft, wird Blom entsprechend der eventuellen Garantie der Herstellerfirma verfahren oder den Mangel selbst beheben. Die seitens Blom gewährte Garantie beinhaltet in keinem Fall mehr als die mit den gelieferten Sachen verbundene Garantie der Herstellerfirma.
- 12.3 Unsachgemäße Behandlung oder ungenügende Sorgfalt im Umgang mit den gelieferten Sachen schließt jegliche Reklamation aus und bewirkt das Erlöschen von Garantien und anderen Gewährleistungen. Blom gewährt keine Garantie, wenn der Auftraggeber gegen die Wartungsvorschriften verstößt.
- 12.4 Die Entscheidung, ob unter die Garantie fallende Produkte ausgetauscht oder instandgesetzt werden, ist vollumfänglich Blom vorbehalten.

13. Haftung

- 13.1 Blom übernimmt entsprechend ihrer Garantiebestimmungen und den Bestimmungen in diesem Artikel Haftung. Jegliche Haftung seitens Blom für irgendeine andere Form von Schadenersatz, wie beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich ergänzenden Schadenersatz, Vergütung von indirektem Schaden oder Folgeschaden - gleichgültig, ob vorhersehbar oder nicht vorhersehbar, materiell oder immateriell - sowie Verzögerungsschaden, Schaden durch Datenverlust, Schaden durch Überschreitung von Lieferfristen, Schaden infolge mangelhafter Mitwirkung und dergleichen, ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies nicht mit irgendeiner zwingend rechtlichen Bestimmung kollidiert.
- 13.2 Außer der Haftung gemäß den in Artikel 12 beschriebenen Garantiebestimmungen haftet Blom ausschließlich für Schaden, soweit dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist, wobei die Haftung sodann auf keinen Fall mehr betragen wird als der vertraglich vereinbarte Betrag oder Preis (exkl. Umsatzsteuer).
- 13.3 Das Recht auf Schadenersatz erlischt vollständig, wenn der Auftraggeber nach der Entstehung des Schadens Blom nicht innerhalb von 8 Tagen hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat.
- 13.4 In einer Situation höherer Gewalt ist Blom nie für den seitens des Auftraggebers erlittenen (Folge-)Schaden haftbar. Unter höherer Gewalt wird all jenes verstanden, was in Bezug auf höhere Gewalt in Artikel 74, 75 und folgende Buch 7 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande gesetzlich bestimmt ist. Unter höherer Gewalt werden auf jeden Fall behördlicherseits verhängte Maßnahmen - unter andere jene im Zusammenhang mit dem Corona-/ Covid-19-Virus - verstanden, in Folge derer Blom nicht in der Lage ist, die vereinbarte Lieferung (fristgerecht oder vollständig) auszuführen.

14. Bezahlung

- 14.1 Jeder Vertrag wird unter der allgemeinen Bedingung der Bezahlung netto in bar geschlossen. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem in der Rechnung angegebenen Liefertermin zu erfolgen.
- 14.2 Bei Nichtzahlung innerhalb der oben genannten Frist befindet sich der Vertragspartner von Rechts wegen, daher ohne (nähere) Inverzugsetzung, im Verzug. Sofern die Rechnung sodann vollständig oder teilweise unbezahlt geblieben ist, werden für den noch offenen Teil über die zugleich fälligen gesetzlichen Zinsen Strafzinsen von monatlich 2% geschuldet.
- 14.3 Bei nicht (vollständiger) Bezahlung ist Blom berechtigt, ohne nähere Inverzugsetzung die Beitreibung des ihr geschuldeten Betrages zu veranlassen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, neben dem sodann fälligen Betrag auch die außergerichtlichen Beitreibungskosten zu vergüten. Diese Kosten belaufen sich auf 15% des vom Vertragspartner geschuldeten Betrages, mindestens aber 275,00 € (exklusive Umsatzsteuer).
- 14.4 Wenn Blom vor oder während der Durchführung eines Vertrages vermutet oder Hinweise darauf erhält, dass die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners vermindert ist, ist sie berechtigt nicht zu liefern oder nicht weiter zu liefern. Blom behält sich ungeachtet des Obenstehenden immer das Recht vor (auch, wenn der Kauf zu anderen Konditionen vereinbart wurde), die von ihr oder in ihrem Auftrag zu liefernden Sachen per Nachnahme zu versenden oder Vorkasse für die zu liefernden Sachen oder zu erbringenden Dienstleistungen zu verlangen.
- 14.5 Blom ist berechtigt, die Zahlungsvereinbarungen zu ändern, wenn es durch welche vom Vertragspartner auch immer zu vertretende Ursache nicht möglich ist, vor oder zu dem vereinbarten Liefertermin zu liefern.

15. Werkverträge

- 15.1 Bei Werkverträgen gelten als Zahlungsbedingung die im Vertrag festgelegten Abschlagszahlungen.
- 15.2 Sind in dem Vertrag keine Zahlungsbedingungen festgelegt, gilt als Zahlungsbedingung, dass 50% der vereinbarten Summe sofort bei Erteilung des Auftrags zu zahlen sind. 25% der vereinbarten Summe sind sofort nach der Bereitstellung der für das Werk erforderlichen Materialien zu zahlen. Sobald die Arbeiten zur Hälfte fertiggestellt sind, sind sofort weitere 20% der vereinbarten Summe fällig. Die letzten 5% der vom Auftraggeber geschuldeten Summe ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Übergabe fällig.
- 15.3 Im Falle einer nicht fristgerechten Bezahlung im Sinne von Artikel 15.1 gelten die Bestimmungen von Artikel 14.2-14.5 mit der Maßgabe, dass der insgesamt geschuldete Betrag sofort fällig ist, wenn es der Vertragspartner versäumt, einen fälligen Abschlag fristgerecht zu bezahlen. Blom ist berechtigt, bei Zahlungsrückstand die Arbeit an dem Werk einzustellen, ohne hierfür in irgendeiner Form haftbar zu sein und ohne dass diesbezüglich irgendeine Form der Entschädigung an den Auftraggeber fließen wird. Nach Eingang der Zahlung wird die Arbeit an dem Werk neu eingeplant.
- 15.4 Wenn Lieferungen später als beim Zustandekommen des Auftrags vereinbart oder auf Verlangen des Auftraggebers oder wegen baulicher Stockungen später stattfinden sollen, ist Blom berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten für die Lagerung der bestellten Sachen in Rechnung zu stellen.



16. Stornierung

- 16.1 Bei einseitiger Stornierung des Vertrages durch den Vertragspartner schuldet dieser ein Bußgeld von 30% von jenem, was er im Falle der Durchführung des Vertrages hätte zahlen müssen. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht von Blom, eine Schadenersatzforderung geltend zu machen, sofern und soweit der von ihr erlittene Schaden durch die Stornierung den Bußgeldbetrag im Sinne des vorigen Vollsatzes dieses Artikels übersteigt.

17. Geistige Eigentumsrechte

- 17.1 Die von Blom für den Auftraggeber erstellten Projektvorschläge, Einrichtungsvorschläge, Collagen, Grundrisse und Zeichnungen sind geistiges Eigentum von Blom, sofern zwischen Blom und dem Auftraggeber nicht ausdrücklich anders vereinbart. Wenn von Blom wesentliche Vorbereitungsarbeiten geleistet wurden und der Kunde Blom den Auftrag nicht erteilt, ist Blom berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten für die geleisteten Arbeiten (teilweise) in Rechnung zu stellen.

18. Aussetzung/ Auflösung

- 18.1 Kommt der Vertragspartner irgendeiner Verpflichtung eines unter Anwendung der vorliegenden Bedingungen geschlossenen Vertrages nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nach sowie im Falle der Insolvenz, des Schuldenmoratoriums, der Stilllegung oder Liquidation des Betriebes des Vertragspartners gilt dieser als von Rechts wegen im Verzug und hat Blom das Recht, ohne irgendeine Inverzugsetzung nach eigenem Ermessen die (weitere) Durchführung sämtlicher mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträge auszusetzen, bis der Vertragspartner diese Verpflichtungen erfüllt hat und/ oder gelieferte Sachen zurückzunehmen und/oder den Vertrag oder den nicht ausgeführten Teil davon durch eine außergerichtliche Erklärung aufzulösen, ohne dass Blom zu irgendeinem Schadenersatz oder irgendeiner Gewährleistung verpflichtet ist und unbeschadet ihres Rechts auf Schadenersatz.
- 18.2 In den in Artikel 18.1 gemeinten Fällen ist jede Forderung von Blom gegenüber dem Vertragspartner sofort und vollumfänglich fällig. Beantragt der Vertragspartner das Schuldenmoratorium oder wurde seine Insolvenz beantragt und/oder irgendeiner seiner Vermögenswerte gepfändet, ist der Vertragspartner verpflichtet, Blom darüber sofort in Kenntnis zu setzen und dies unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

19. Eigentumsvorbehalt

- 19.1 Sämtliche an den Auftraggeber oder an von ihm bestimmte Dritte gelieferte Sachen bleiben so lange Eigentum von Blom oder ihren Zulieferern, bis sämtliche Beträge, die der Auftraggeber für die kraft des betreffenden Vertrages gelieferten und zu liefernden Sachen, ausgeführten und auszuführenden Arbeiten sowie die Beträge infolge des eventuellen Ausbleibens fristgerechter Zahlungen vollständig an Blom bezahlt wurden. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge beglichen wurden, ist der Auftraggeber verpflichtet, nach der Lieferung der Sachen für eine ordentliche (Hausrat-)Versicherung Sorge zu tragen.
- 19.2 Im Falle der Auflösung des Vertrages ist Blom berechtigt, ohne weitere Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten die von ihr gelieferten Sachen auf erstes Verlangen zurückzunehmen. Der Auftraggeber wird Blom oder von ihr oder in ihrem Auftrag zu bestimmenden Dritten im auftretenden Fall Gelegenheit geben und ermächtigt Blom bereits jetzt für später unwiderruflich, die vorbezeichneten Sachen zurückzunehmen (zurücknehmen zu lassen), ungeachtet dessen, ob diese befestigt, montiert oder auf andere Weise mit anderen Sachen verbunden sind.

20. Streitigkeiten

- 20.1 Auf diese allgemeinen Bedingungen findet niederländisches Recht Anwendung.
- 20.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtsübereinkommens finden keine Anwendung, ebenso wenig jegliche zukünftige internationale Regelung in Bezug auf den Kauf von beweglichen Sachen, deren Wirkung von den Parteien ausgeschlossen werden kann.
- 20.3 Das Gericht Leeuwarden ist ausschließlich befugt, Streitigkeiten zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, durch zwingende Rechtsvorschriften wurde ein anderes Gericht diesbezüglich gesetzlich für zuständig erklärt.

August 2020

